

Neue Genehmigungsvorgaben für die Beschleunigungsgebiete und darüber hinaus

Online-Seminarreihe
Maria Deutinger, Dr. Nils Wegner
02.10.2025

Überblick über unsere Online-Seminarreihe



Die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land (25. September)



Neue Genehmigungsvorgaben für die Beschleunigungsgebiete und darüber hinaus (Heute)



Weitere planungsrechtliche Änderungen u. a. zur Zulässigkeit von Windenergievorhaben und bei der Gemeindeöffnungsklausel (7. Oktober, 9.00-10.30 Uhr)

Agenda

- ▶ Umsetzung von Vorgaben der RED III
 - Beschleunigungsgebiete, Windenergiegebiete und ihre Auswirkungen auf das Genehmigungsregime
 - Genehmigungserleichterungen in Beschleunigungsgebieten nach § 6b WindBG
 - Vergleich von § 6b WindBG und § 6 WindBG (zur Eigenlektüre im Nachgang)
 - Sonderregelungen für das Genehmigungsverfahren in § 10a BImSchG
- ▶ Anpassungen bei der Änderungsgenehmigung nach § 16b Abs. 7 S. 3 BImSchG
- ▶ Fazit



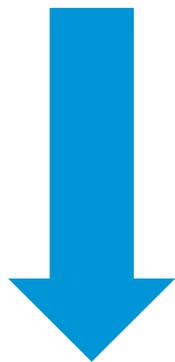
Umsetzung von Vorgaben der RED III

Beschleunigungsgebiete und Verfahrensvorgaben

Beschleunigungsgebiete, Windenergiegebiete und ihre Auswirkungen auf das Genehmigungsregime

Wie soll es zu einer Beschleunigung kommen?

„Hochzonung“ umweltschutzrechtlicher Prüfpflichten auf die abstraktere Planungsebene



Stärkere Berücksichtigung umweltbezogener Aspekte auf **Gebietsebene** bei Ausweisung der Beschleunigungsgebiete, d.h.

- Prüfung von Gebietsausschlüssen und
- Festlegung von Regeln für Minderungsmaßnahmen im Plan,
- aber **keine** Erhöhung der Anforderungen an SUP und ggf. FFH-Verträglichkeitsprüfung auf Planungsebene

Beschleunigte Genehmigungsverfahren auf **Genehmigungsebene**

- durch Entfall bestimmter Prüfpflichten aus dem EU-Umweltrecht
- stattdessen **Überprüfung** hinsichtlich höchstwahrscheinlich erheblicher unvorhergesehener nachteiliger Umweltauswirkungen

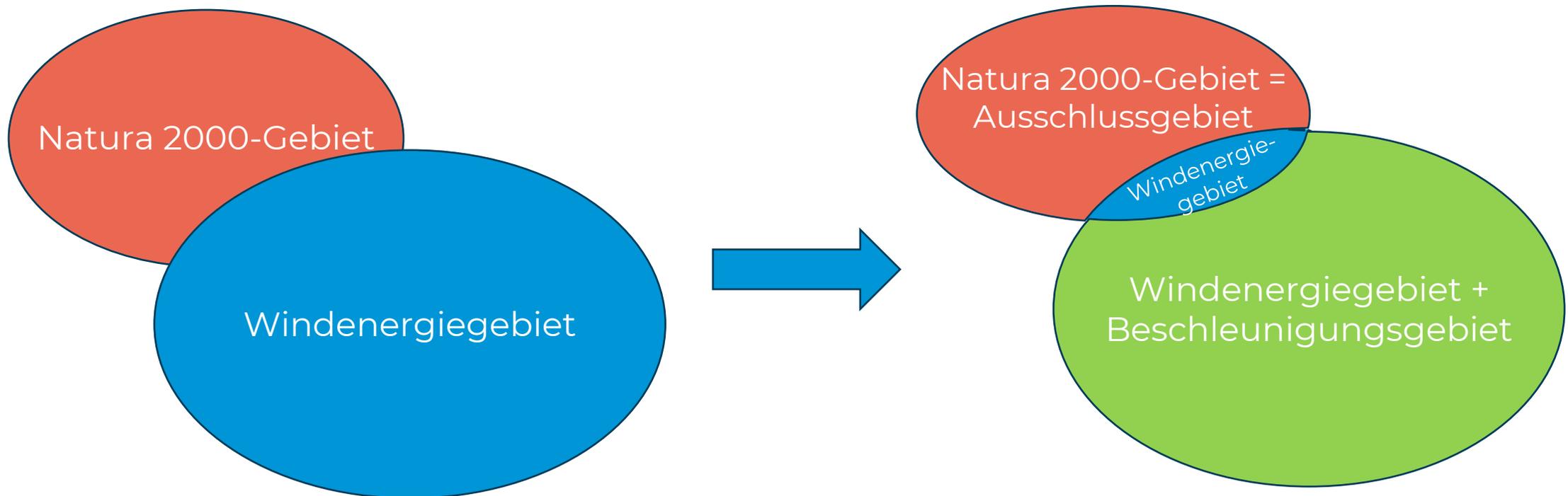


Keine Genehmigungsversagung mehr wegen bestimmter Vorgaben aus dem europäischen Habitat-, Arten- und Gewässerschutzrecht

Verhältnis: Windenergiegebiet und Beschleunigungsgebiet

Wichtig: Ohne Windenergiegebiet kein Beschleunigungsgebiet

Grundsatz: Alle Windenergiegebiete in Flächennutzungs- bzw. Raumordnungsplänen müssen Beschleunigungsgebiete werden, **soweit** sie nicht in Ausschlussgebieten liegen



→ Rechtsfolge einer Qualifizierung als Beschleunigungsgebiet sind allein die Erleichterungen auf Zulassungsebene gemäß § 6b WindBG

Auswirkungen des Vorhabenstandorts auf das Genehmigungsregime

Vorhabenstandort	Genehmigungsregime
Windenergiegebiete, die nach § 6a WindBG zu Beschleunigungsgebieten gesetzlich erklärt wurden (ohne Planregeln für Minderungsmaßnahmen)	Genehmigungserleichterungen nach § 6b WindBG (eigene Maßnahmenvorschläge des Vorhabenträgers)
Windenergiegebiete, die nach § 28 ROG zugleich als Beschleunigungsgebiete neu ausgewiesen wurden (mit Planregeln für Minderungsmaßnahmen)	Genehmigungserleichterungen nach § 6b WindBG (Planmaßnahmen und ggf. zusätzliche Maßnahmenvorschläge des Vorhabenträgers)
Bereits ausgewiesene oder in Ausweisung befindliche Windenergiegebiete , deren (ggf. nachgelagerte) Ausweisung als Beschleunigungsgebiet noch aussteht	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Ausweisung als Beschleunigungsgebiet: Genehmigungserleichterungen nach § 6b WindBG • Aber aktuell: Vorwirkung von § 6b WindBG? Wohl (-) • ggf. Erleichterungen nach § 6 WindBG bei Antragstellung vor dem 30.06.2025 • Im Übrigen klassisches Genehmigungsrecht (insb. UVP, Kartierungen)
Bereits ausgewiesene oder in Ausweisung befindliche Windenergiegebiete , die nicht als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden können (wg. Ausschlussgebiet)	<ul style="list-style-type: none"> • ggf. Erleichterungen nach § 6 WindBG bei Antragstellung vor dem 30.06.2025 • Im Übrigen klassisches Genehmigungsrecht (insb. UVP, Kartierungen)
Flächen außerhalb von Windenergie-/Beschleunigungsgebieten	Klassisches Genehmigungsrecht ohne jegliche Erleichterungen (insb. UVP, Kartierungen)

→ Für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit spielt die Einordnung als Beschleunigungsgebiet keine Rolle

Genehmigungserleichterungen in Beschleunigungsgebieten nach § 6b WindBG

Anwendungsbereich (§ 6b Abs. 1 WindBG)

§ 6b Abs. 1 WindBG

Im jeweiligen Zulassungsverfahren sind die Erleichterungen der Absätze 2 bis 7 anzuwenden, wenn **in einem Beschleunigungsgebiet** für die Windenergie an Land die Errichtung und der Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer nachstehenden Anlage beantragt wird:

1. einer **Windenergieanlage an Land**,
2. einer **Nebenanlage nach § 3 Nr. 15a EEG**, die zu einer Anlage nach Nummer 1 gehört, oder
3. einer **Energiespeicheranlage am selben Standort** wie die Anlage nach Nr. 1, sofern die Energiespeicheranlage bei der planerischen Ausweisung des Windenergiegebiets vorgesehen wurde.

- ▶ **„Im jeweiligen Zulassungsverfahren“** = Anwendung nicht nur im BImSchG-Verfahren, sondern auch
 - in Zulassungsverfahren zB nach Wasserhaushaltsgesetz oder Bundeswaldgesetz, die nicht von der Konzentrationswirkung der BImSchG-Genehmigung für die Windenergieanlage umfasst sind
 - in Zulassungsverfahren von dazugehörigen Nebenanlagen iSd § 3 Nr. 15a EEG 2023 (zB Baugenehmigungsverfahren für Zuwegung) und von Energiespeicheranlagen am selben Standort iSd § 2 Nr. 6 WindBG (zB Baugenehmigungsverfahren für Batteriespeicher)
- ▶ **dazugehörige Nebenanlage** iSd § 3 Nr. 15a EEG
 - = Nebenanlage, die der Errichtung oder dem Betrieb einer Anlage dient, einschließlich elektrischer Leitungen, Steuerungs- und Kommunikationsleitungen, Montage- und Kranstellflächen, Zuwegungen, Transformator- und Übergabestationen, wobei Anlagen jenseits der Übergabestation, einschließlich des Umspannwerks, nicht erfasst sind

Anwendungsbereich (§ 6b Abs. 1 WindBG)

► Energiespeicheranlage am selben Standort

- Legaldefinition in § 2 Nr. 6 WindBG: Anlage zur Speicherung von Strom oder Wärme
 - 1) weder planfeststellungsbedürftig noch plangenehmigungsbedürftig (also keine Groß- und Pumpspeicher)
 - 2) räumlich-funktionaler Zusammenhang zur WEA
 - 3) dienende Funktion ggü der WEA
 - 4) nicht: Anlagen zur Speicherung von Wärme mit Bohrung ins Erdreich

BT-Drs. 21/568, S. 37: Beurteilung nach Flächenverbrauch und Größe; spätestens bei Flächenausdehnung von zwei Hektar oder Höhe von acht Metern ist davon auszugehen, dass es sich um eine eigenständige Speicherstruktur handelt

(P): Vereinbarkeit der einschränkenden Merkmale mit der unionsrechtlichen Definition der „Energiespeicher am selben Standort“ in Art. 2 Nr. 44d RED III?

- Energiespeicheranlage muss zudem bei der planerischen Ausweisung des Windenergiegebiets „vorgesehenen“ worden sein (vgl. § 6b Abs. 1 Nr. 3 WindBG)
- Speicher sind nicht auf die Speicherung der vor Ort erzeugten erneuerbaren Energie beschränkt (vgl. BT-Drs. 21/568, S. 37 → (P): Auch Speicherung von Graustrom erfasst? Unklar!)
- Für nicht erfasste Speicher kommen ggf. Erleichterungen über Infrastrukturgebiete für Netze und Speicher (Art. 15e RED III) in Betracht

Wahlrecht zwischen § 6 WindBG und § 6b WindBG

§ 6b Abs. 9 WindBG:

„Können im Zulassungsverfahren sowohl die Erleichterungen nach § 6 als auch die Erleichterungen nach diesem Paragraphen angewandt werden, ist das Verfahren nach § 6 zu führen, es sei denn, der Antragsteller verlangt gegenüber der Zulassungsbehörde, dass das Verfahren nach dieser Vorschrift geführt wird.“

- ▶ Wechsel von § 6 WindBG auf § 6b WindBG empfiehlt sich, wenn Probleme mit der FFH-Verträglichkeitsprüfung oder den Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer nach § 27 WHG zu erwarten sind
→ diesbezügliche Erleichterungen nur bei § 6b WindBG
- ▶ Zu den Unterschieden zwischen § 6 und § 6b WindBG im Einzelnen siehe Folien 24-26
- ▶ Im Übrigen kann Wechsel des Verfahrens wegen damit verbundener Umstellungen und fehlender Routine im Umgang mit § 6b WindBG ggf. eher verzögernd wirken

Entfall von Prüfpflichten (§ 6b Abs. 2 S. 1 und 2 WindBG)

Übriges Genehmigungsrecht bleibt unberührt, d.h. normale Prüfung!

§ 6b Abs. 2 S. 1 und 2 WindBG

¹Im Zulassungsverfahren einer Anlage nach Absatz 1 ist

1. abweichend von den Vorschriften des UVPG **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen,
2. abweichend von § 34 Abs. 1 BNatSchG **keine Prüfung in Bezug auf Natura 2000-Gebiete** durchzuführen,
3. abweichend von § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG **keine artenschutzrechtliche Prüfung** durchzuführen und
4. abweichend von § 27 des WHG **keine Prüfung** der dort genannten **Bewirtschaftungsziele** durchzuführen.

²Die Zulassungsbehörde führt im Rahmen des Zulassungsverfahrens **anstelle der nach Satz 1 nicht durchzuführenden Prüfungen** eine Überprüfung der Umweltauswirkungen (**Überprüfung**) nach den Absätzen 3 bis 7 durch.

- ▶ Kein Entfall der UVP, wenn das Vorhaben nach §§ 6, 7 oder 9 UVPG UVP-pflichtig wäre und voraussichtlich erhebliche grenzüberschreitende Umweltauswirkungen iSd § 2 Abs. 3 UVPG hat oder ein anderer Staat, der von dem Vorhaben voraussichtlich erheblich betroffen ist, eine Beteiligung wünscht (§ 6b Abs. 2 S. 4 WindBG)

Adressierung der Eingriffsregel (§ 6b Abs. 2 S. 3 WindBG)

§ 6b Abs. 2 S. 3 WindBG:

Inhalte der Prüfungen, die nach Satz 1 Nummer 2 und 3 nicht zu prüfen sind, sind bei der Anwendung der §§ 13 bis 17 BNatSchG nur zu berücksichtigen, soweit dies zur Ermittlung und Bewertung eines Eingriffs in Natur und Landschaft zwingend erforderlich ist.

- ▶ Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG) ist nationales Recht, daher in der RED III nicht adressiert
- ▶ Eingriffsregelung bleibt im Genehmigungsverfahren weiterhin zu prüfen, allerdings sollen die Inhalte der entfallenen FFH-Verträglichkeits- und Artenschutzprüfung dabei nur berücksichtigt werden, soweit dies zur Ermittlung und Bewertung eines Eingriffs in Natur und Landschaft zwingend erforderlich ist
- ▶ BT-Drs. 21/568, S. 39: Zwingend erforderlich ist die Berücksichtigung der Inhalte dann, wenn anderenfalls die originären Anforderungen der Eingriffsregelung nicht ordnungsgemäß abgearbeitet werden könnten. Hiermit soll gewährleistet werden, dass die entfallenden Prüfungen nicht inhaltlich in die Prüfung der Eingriffsregelung verschoben werden.

Überprüfung (§ 6b Abs. 3 S. 6 WindBG)

§ 6b Abs. 3 S. 6 WindBG:

Die Zulassungsbehörde überprüft unter Berücksichtigung der Daten nach Satz 1 sowie der Unterlagen nach Satz 4, ob eindeutige Nachweise vorliegen, dass das Vorhaben **bei Durchführung der Maßnahmen** nach Satz 4 **höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen** angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets nach Anlage 3 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung haben wird, **die bei der Umweltprüfung** nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder nach § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs **oder bei der etwaigen Verträglichkeitsprüfung** nach § 7 Absatz 6 des Raumordnungsgesetzes oder nach § 1a Absatz 4 des Baugesetzbuchs **nicht ermittelt wurden** und dadurch die Einhaltung der Vorschriften der §§ 34 und 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes oder des § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes nicht gewährleistet ist.



§ 6b Abs. 3 S. 1
WindBG:
auf Grundlage
vorhandener Daten
(keine Pflicht des
Antragstellers zur
Kartierung)



§ 6b Abs. 3 S. 4 WindBG:
Antragsteller hat der Zulassungsbehörde
aufgrund der im Plan bestimmten Regeln für
Minderungsmaßnahmen und etwaiger weiterer
eigener Vorschläge Maßnahmen vorzulegen und
darzulegen, wie mit diesen Maßnahmen den
Umweltauswirkungen begegnet werden soll
(Maßnahmenkonzept des Antragstellers)



§ 6b Abs. 4 S. 1 WindBG:
Überprüfung ist innerhalb
von 45 Tagen (bei
Repowering 30 Tagen) ab
Vollständigkeit der
Unterlagen für die
Überprüfung abzuschließen
(Frist)

Datengrundlage für die Überprüfung (§ 6b Abs. 3 S. 1-3 WindBG) (I)

§ 6b Abs. 3 S. 1-3 WindBG:

Die Überprüfung wird **auf Grundlage vorhandener Daten** durchgeführt. Es dürfen dabei nur Daten berücksichtigt werden, die eine **ausreichende räumliche Genauigkeit** zur Anordnung von Maßnahmen aufweisen und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Zulassungsantrag **in der Regel nicht älter als fünf Jahre** sind. Ältere Daten dürfen berücksichtigt werden, wenn sie Bestandteil systematisch und fortlaufend aktualisierter behördlicher Fachdatenbanken sind oder im Einzelfall hinreichend validiert wurden.

- ▶ Antragsteller muss insb. **keine Kartierung** vorlegen (BT-Drs. 21/568, S. 39)
- ▶ **„vorhandene Daten“** = der Genehmigungsbehörde bekannt, tatsächlicher/rechtlicher Zugriff und nach fachlichen Standards erhoben (BT-Drs. 21/568, S. 39 f.):
 - Daten aus anderen Genehmigungs- und Planungsverfahren (Qualität der Daten gilt idR als gesichert)
 - Daten, die der Antragsteller im laufenden Verfahren bereits vorgelegt hat oder freiwillig vorlegt (Qualität der Daten gilt idR als gesichert)
 - Daten aus behördlichen Datenbanken und behördlichen Katastern, zB der Naturschutzbehörden, der Landesumweltämter und der biologischen Stationen (Qualität der Daten gilt idR als gesichert)
 - Daten von Dritten, auf die die Behörde zugreifen kann, zB von ehrenamtlichen Organisationen (Behörde muss Qualität der Daten prüfen; ist die Qualität der Daten nicht ausreichend, dürfen sie nicht verwendet werden)

Datengrundlage für die Überprüfung (§ 6b Abs. 3 S. 1-3 WindBG) (II)

- ▶ Daten dürfen zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Zulassungsantrag **in der Regel nicht älter als fünf Jahre** sein; dazu BT-Drs. 21/568, S. 40:
 - Ältere Daten/Alter nicht bekannt: Daten sind in der Regel nicht zu verwenden
 - Ältere Daten können ausnahmsweise verwendet werden, wenn sie im Einzelfall hinreichend validiert wurden
 - Ältere Daten dürfen uneingeschränkt verwendet werden, wenn es sich um systematisch erhobene behördliche Datensätze handelt, die weiterhin fortlaufend von den Behörden aktualisiert werden (zB Einstufung von Gebieten als Schwerpunktverkommen)
- ▶ Daten müssen eine **ausreichende räumliche Genauigkeit** zur Anordnung von Maßnahmen aufweisen; dazu BT-Drs. 21/568, S. 40:
 - Anforderungen der räumlichen Genauigkeit richten sich nach den einschlägigen fachlichen Vorgaben für das jeweilige Zugriffsverbot
 - Soweit fachlich sinnvoll, können Minderungsmaßnahmen auch auf Grundlage erhobener Daten größeren Maßstabes festgelegt werden (NRW-Modell)

Das Maßnahmenkonzept des Antragstellers

Antragsteller hat der Zulassungsbehörde aufgrund der im Plan bestimmten Regeln für Minderungsmaßnahmen und etwaiger weiterer eigener Vorschläge Maßnahmen vorzulegen und darzulegen, wie mit diesen Maßnahmen den Umweltauswirkungen begegnet werden soll (Maßnahmenkonzept des Antragstellers)



Überprüfung der Zulassungsbehörde findet auf Grundlage vorhandener Daten statt, die der Zulassungsbehörde bekannt sind und auf die sie Zugriff hat



BT-Drs. 21/568, S. 40:

- 1) Zulassungsbehörde teilt dem Antragsteller mit, welche Daten für die relevanten Schutzgüter vorhanden sind
- 2) Auf dieser Grundlage und unter Inanspruchnahme öffentlich zugänglicher Daten erarbeitet der Vorhabenträger geeignete und wirksame Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen in einem Maßnahmenkonzept und stellt Erwägungen zur Zumutbarkeit der Maßnahmen dar
- 3) Vorhabenträger legt der Zulassungsbehörde sein Maßnahmenkonzept vor
- 4) Auf Grundlage vorhandener Daten und des vorgelegten Maßnahmenkonzeptes führt die Zulassungsbehörde die Überprüfung durch
- 5) Zulassungsbehörde ordnet auf Grundlage des Maßnahmenkonzepts erforderliche, geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen an

Unbestimmte Rechtsbegriffe in der Überprüfung

Die Zulassungsbehörde überprüft (...), ob eindeutige Nachweise vorliegen, dass das Vorhaben bei Durchführung der Maßnahmen nach Satz 4 **höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen** (...) haben wird, die bei der Umweltprüfung nach § 8 ROG oder nach § 2 Absatz 4 BauGB oder bei der etwaigen Verträglichkeitsprüfung nach § 7 Absatz 6 ROG oder nach § 1a Absatz 4 BauGB nicht ermittelt wurden und dadurch die Einhaltung der Vorschriften der §§ 34 und 44 Absatz 1 des BNatSchG oder des § 27 WHG nicht gewährleistet ist.

- ▶ **„höchstwahrscheinlich“** = mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit?
- ▶ **„erheblich“** = Erheblichkeitsschwelle nach Maßgabe des materiellen Rechts?
- ▶ **„unvorhergesehen“** = Auswirkungen, die bei der Umweltprüfung und einer etwaigen FFH-Verträglichkeitsprüfung auf Planungsebene nicht ermittelt wurden (zB neu eingewanderte Arten)
 - (P) Auch dann, wenn diese bereits durch andere im Plan festgelegten Regeln für Minderungsmaßnahmen ausreichend adressiert werden
 - (P) Ist das Maßnahmenkonzept des Antragstellers bei der Unvorhergesehenheit zu berücksichtigen?
 - (P) Auswirkungen, die auf Planebene zwar ermittelt, aber nicht im Plan durch Regeln für Minderungsmaßnahmen adressiert wurden?
- ▶ **„nachteilige Umweltauswirkungen“** = nachteilig für die Schutzgüter der §§ 34, 44 Abs. 1 BNatSchG und § 27 WHG

Dafür sprechen der letzte Halbsatz der Überprüfung („und dadurch die Einhaltung der Vorschriften der §§ 34 und 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes oder des § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes nicht gewährleistet ist“) und BT-Drs. 21/568, S. 41 (Abweichend von den Regelungen des UVPG ist die Überprüfung auf diese Schutzgüter beschränkt).

Prüfungsmaßstab in der Überprüfung

„höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen **angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets nach Anlage 3 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**“

Verweis in Anlage 3 Nummer 2 UVPG: Überprüfung wohl eine erweiterte standortbezogene UVP-Vorprüfung

Anlage 3 = Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer UVP // **Nummer 2** = Standort der Vorhaben

Nr. 2.1: bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (**Nutzungskriterien**),

Nr. 2.2.: Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (**Qualitätskriterien**)

Nr. 2.3: Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (**Schutzkriterien**): Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Biotope etc.

Standort-
bezogene UVP-
Vorprüfung

„und dadurch die **Einhaltung der Vorschriften der §§ 34 und 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes oder des § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes** nicht gewährleistet ist.“

Einschränkung des Prüfungsmaßstabes durch die in der Überprüfung allein zu betrachtenden Schutzgüter

Nr. 2.2.: Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, **Wasser, Tiere, Pflanzen**, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (**Qualitätskriterien**)

Nr. 2.3: Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (**Schutzkriterien**): **Natura 2000-Gebiete**, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Biotope etc.

Folgen der Überprüfung (§ 6b Abs. 5 bis 8 WindBG)

§ 6b Abs. 5 WindBG:

Zulassungsbehörde stellt bei der Überprüfung nicht fest, dass eindeutige Nachweise nach Absatz 3 Satz 6 vorliegen



§ 6b Abs. 6 WindBG:

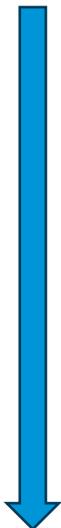
Zulassungsbehörde stellt bei der Überprüfung fest, dass eindeutige Nachweise nach Absatz 3 Satz 6 vorliegen



Beteiligung der Öffentlichkeit entsprechend § 10 Abs. 3 bis 4 und 8 BImSchG ohne Erörterungstermin



Anordnung erforderlicher, geeigneter und verhältnismäßiger Maßnahmen auf Grundlage des Maßnahmenkonzepts + Fledermausabschaltung (ggf. auf Verlangen des Antragstellers Anpassung auf Grundlage eines zweijährigen Gondelmonitorings)



ggf. Anordnung **weiterer** geeigneter und verhältnismäßiger **Minderungsmaßnahmen** im Hinblick auf die in der Überprüfung festgestellten Auswirkungen



Soweit Minderungsmaßnahmen nicht verfügbar: Anordnung geeigneter und verhältnismäßiger **Ausgleichsmaßnahmen**



§ 6b Abs. 7 WindBG: Soweit geeignete und verhältnismäßige Minderungs-/ Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz von Arten erforderlich, aber nicht verfügbar sind oder Daten nicht vorhanden sind: **Zahlung in Geld**



Keine Genehmigungsversagung wegen §§ 34, 44 Abs. 1 BNatSchG, § 27 WHG (vgl. § 6b Abs. 8 WindBG)

Ausgleichszahlung (§ 6b Abs. 7 WindBG)

Zahlung in Artenhilfsprogramme ist als jährlich zu leistender Betrag; dazu sind die im Gesetz genannten Beträge durch die jeweils anzunehmenden Betriebsdauer der Anlage in Jahren zu teilen (bei WEA ist von einer Betriebsdauer von 20 Jahren, bei Speichern von 10 Jahren auszugehen)

§ 6b Abs. 7 S. 5 WindBG:

Soweit Maßnahmen erforderlich, aber nicht verfügbar sind, beträgt die Höhe der Zahlung:

1. für Windenergieanlagen an Land:
 - a) 7 800 Euro je Megawatt installierter Leistung, sofern Schutzmaßnahmen für Vögel angeordnet werden, die die Abregelung von Windenergieanlagen betreffen, oder Schutzmaßnahmen, deren Investitionskosten höher als 17 000 Euro je Megawatt liegen,
 - b) 52 000 Euro je Megawatt installierter Leistung, wenn keine der Schutzmaßnahmen nach Buchstabe a angeordnet wird,
2. für Energiespeicheranlagen 160 Euro je Quadratmeter der durch den Energiespeicher versiegelten Fläche.

§ 6b Abs. 7 S. 6 WindBG:

Sofern keine Daten nach Absatz 3 Satz 1 **vorhanden** sind, auf deren Grundlage Maßnahmen angeordnet werden können, beträgt die Höhe der Zahlung:

1. für Windenergieanlagen an Land 20 000 Euro je Megawatt installierter Leistung,
2. für Energiespeicheranlagen 60 Euro je Quadratmeter der durch den Energiespeicher versiegelten Fläche.

Höherer Betrag bei Zahlungspflicht wg. Nichtverfügbarkeit von Maßnahmen, weil Eingriff sicher festgestellt, der weder gemindert noch ausgeglichen werden kann (BT-Drs. 21/568, S. 46).

Vergleich von § 6b WindBG und § 6 WindBG

zur Eigenlektüre im Nachgang

Im Vergleich: § 6 WindBG und § 6b WindBG (I)

	§ 6 WindBG	§ 6b WindBG
Zeitlicher Anwendungsbereich	Antragstellung bis zum Ablauf des 30.06.2025	Antragstellung ab dem 15.08.2025
Sachlicher Anwendungsbereich	Errichtung und Betrieb oder Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Windenergieanlage oder dazugehöriger Nebenanlagen im Sinne des § 3 Nr. 15a EEG	Im jeweiligen Zulassungsverfahren für Errichtung, Betrieb oder Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs <ol style="list-style-type: none"> 1. einer Windenergieanlage an Land, 2. einer Nebenanlage nach § 3 Nr. 15a EEG, die zu einer Anlage nach Nummer 1 gehört, oder 3. einer Energiespeicheranlage am selben Standort wie die Anlage nach Nummer 1, sofern die Energiespeicheranlage bei der planerischen Ausweisung des Windenergiegebietes vorgesehen wurde.
Vorhabenstandort	Vorhabenstandort in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet (Vorwirkung)	Beantragung in einem ausgewiesenen Beschleunigungsgebiet (wohl keine Vorwirkung)
Erfordernis einer Umweltprüfung auf Planungsebene	Umweltprüfung nach § 8 ROG oder § 2 Abs. 4 BauGB (= SUP) ggf. FFH-Verträglichkeitsprüfung	Umweltprüfung nach § 8 ROG oder § 2 Abs. 4 BauGB (= SUP) ggf. FFH-Verträglichkeitsprüfung

Im Vergleich: § 6 WindBG und § 6b WindBG (II)

	§ 6 WindBG	§ 6b WindBG
Gebietsausschlüsse	Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark	<ul style="list-style-type: none"> - Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten - Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, einer in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt ist
Regeln für Minderungsmaßnahmen in den Plänen		Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und deren Netzanschluss, um mögliche negative Auswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern.
Maßnahmenkonzept des Antragstellers	Antragsteller hat geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen in einem Maßnahmenkonzept darzustellen und bei der Genehmigungsbehörde einzureichen.	Antragsteller hat der Zulassungsbehörde aufgrund der im Plan bestimmten Regeln für Minderungsmaßnahmen und etwaiger weiterer eigener Vorschläge Maßnahmen vorzulegen und darzulegen, wie mit diesen Maßnahmen den Umweltauswirkungen begegnet werden soll.

Im Vergleich: § 6 WindBG und § 6b WindBG (III)

	§ 6 WindBG	§ 6b WindBG
Erleichterungen im Zulassungsverfahren	Entfall UVP (Ausnahme: Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen)	Entfall UVP (Ausnahme: Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen)
		Entfall FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG
	Entfall „klassischer“ Artenschutzprüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Entfall „klassischer“ Artenschutzprüfung nach § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG
		Entfall der Prüfung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG
	Modifizierte Artenschutzprüfung: Anordnung erforderlicher, geeigneter und verhältnismäßiger Minderungsmaßnahmen und/oder Zahlung	Modifizierte Arten-, Habitat-, Gewässerschutzprüfungen: Anordnung erforderlicher, geeigneter und verhältnismäßiger Maßnahmen auf Grundlage des Maßnahmenkonzepts des Antragstellers und ggf. Anordnung weiterer geeigneter und verhältnismäßiger Minderungsmaßnahmen und/oder Ausgleichsmaßnahmen/-zahlungen im Hinblick auf die in der Überprüfung festgestellten Auswirkungen
		Bei Feststellung von Auswirkungen in der Überprüfung: Pflicht zur Öffentlichkeitsbeteiligung
	Auf Grundlage vorhandener Daten - ausreichende räumliche Genauigkeit - nicht älter als fünf Jahre	Auf Grundlage vorhandener Daten - ausreichende räumliche Genauigkeit - in der Regel nicht älter als fünf Jahre
	Keine Genehmigungsversagung mehr wegen § 44 Abs. 1 BNatSchG	Keine Genehmigungsversagung mehr wegen §§ 34, 44 Abs. 1 BNatSchG, § 27 WHG

Sonderregelungen für das Genehmigungsverfahren in § 10a BImSchG

Sonderregelungen für das Genehmigungsverfahren (§ 10a BImSchG)

- ▶ Anwendungsbereich: Anlagen, die in den Anwendungsbereich der RED III fallen
- ▶ Regelungsgehalt: Überführung der bisherigen Sondervorschrift für EE-Anlagen aus § 10 Abs. 5a BImSchG aF + Ergänzung aufgrund neuer Verfahrensvorgaben durch die RED III
- ▶ Wirkweise: Sonderregelungen sind ergänzend zu den übrigen Regelungen für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren anzuwenden
- ▶ Was sind die Neuerungen?

Absatz 4:

Modifikationen der Vollständigkeitsprüfung nach § 7 der 9. BImSchV

- Frist zur Vollständigkeitsprüfung im BG: 30 Tage, keine Verlängerungsmöglichkeit
- Frist zur Vollständigkeitsbestätigung: Im BG 30 Tage, außerhalb BG 45 Tage nach Antragseingang
- Frist zur Nachforderung von Unterlagen: Im BG 30 Tage, außerhalb BG 45 Tage nach Antragseingang

Absatz 5:

Pflicht zum elektronischen Genehmigungsverfahren ab 21.11.2025

Vorher begonnene Verfahren sind elektronisch zu Ende zu führen (§ 67 Abs. 4 BImSchG)

Ausnahme: Personen, die Einwendungen erheben

Absatz 6:

Verkürzung der Frist des förmlichen Verfahrens im BG auf 6 Monate bei

- Repowering
- neue Anlage mit einer Stromerzeugungskapazität unter 150 KW
- Energiespeicher am selben Standort



Anpassungen bei der Änderungsgenehmigung nach § 16b Abs. 7 S. 3 BImSchG

„kleiner Typwechsel“

Anpassungen bei der Änderungsgenehmigung nach § 16b Abs. 7 S. 3 BImSchG (I)

- ▶ Um welche Fälle geht es?

„Kleiner Typwechsel“ (§ 16b Abs. 7 S. 3 BImSchG), d.h.

- Standort der Anlage wird um nicht mehr als 8 Meter geändert,
- Gesamthöhe wird um nicht mehr als 20 Meter erhöht und
- Rotordurchlauf wird um nicht mehr als 8 Meter verringert

Alte Rechtslage:

Bei kleinem Typwechsel waren ausschließlich Anforderungen nach § 16b Abs. 8 BImSchG nachzuweisen und zu prüfen, d.h.

- Standsicherheit,
- schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche und
- nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen

Zudem: Fiktion der Änderungsgenehmigung nach Ablauf von 6 Wochen (§ 16b Abs. 9 BImSchG)

Unklar: Was, wenn durch den kleinen Typwechsel andere als die in Absatz 8 genannten Belange betroffen sind? (Bsp. Abstandsflächen, Landschaftsbild, luftverkehrsrechtliche oder militärische Belange)

Anpassungen bei der Änderungsgenehmigung nach § 16b Abs. 7 S. 3 BImSchG (II)

- ▶ Daher: Korrekturen durch den Gesetzgeber
 - 1) Erweiterung des Prüfungsumfangs um „die Vereinbarkeit der Änderungen mit militärischen und luftverkehrlichen Belangen“ (§ 16b Abs. 7 S. 3 BImSchG)
 - 2) Regelung von Fristen für die Beteiligung der für die militärischen und luftverkehrlichen Belange zuständigen Behörden (§ 16b Abs. 7 S. 4-7 BImSchG)

§ 16b Abs. 7 S. 4-7 BImSchG

„Unverzüglich nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen, spätestens innerhalb von fünf Werktagen, hat die Genehmigungsbehörde die für die militärischen und luftverkehrlichen Belange zuständigen Behörden zu beteiligen. Diese Behörden teilen unverzüglich, spätestens innerhalb von zehn Werktagen nach Eingang, der Genehmigungsbehörde den jeweiligen Zeitpunkt des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen mit. Die Genehmigungsbehörde teilt den spätesten nach Satz 5 mitgeteilten Zeitpunkt dem Antragsteller mit. Im Fall der Ergänzung oder Änderung des Antrags sind die Sätze 5 und 6 entsprechend anzuwenden.“

- 3) Folgeänderung wegen durchzuführender Beteiligung: Genehmigungsfiktion tritt erst nach Ablauf von drei Monaten ein (§ 16b Abs. 8a BImSchG)
- ▶ Ziel: Rechtsunsicherheiten beseitigen und großer Bedeutung der Belange Rechnung tragen (BT-Drs. 21/797, S. 46)
 - ▶ Bereits begonnene Verfahren sind nach neuer Rechtslage zu Ende zu führen (§ 67 Abs. 4 BImSchG)



Fazit

Fazit (I)

▶ **Genehmigungserleichterungen in Beschleunigungsgebieten**

- Erneuerbare Energien werden in Fortsetzung der EU-Notfall-VO als Maßnahmen zum Klimaschutz (= Umweltschutz) und zur Versorgungssicherheit anerkannt und einem genehmigungsrechtlichen Sonderregime unterstellt
- Genehmigungsbeschleunigung aus Art. 6 EU-Notfall-VO (§ 6 WindBG) wird über das Instrument der Beschleunigungsgebiete aus der RED III ...
 - ... fortgeführt und ausgeweitet (Habitatschutz, Gewässerschutz)
 - ... aber auch an zusätzliche, teils unbestimmte Anforderungen geknüpft (insb. Screening)
- Umsetzung in § 6b WindBG verpasst es – trotz einiger Klarstellungen – an zentralen Stellen (insb. Überprüfung), unbestimmte Rechtsbegriffe oder unklare Vorgaben des Unionsrechts zu konkretisieren → Prüfungsmaßstäbe und -abläufe bleiben dadurch teils vage und können zu Auslegungsschwierigkeiten und Rechtsunsicherheit im Vollzug führen

Fazit (II)

- ▶ **Sonderregelungen für das Genehmigungsverfahren in § 10a BImSchG**
 - Verfahrensvorgaben kommen aus der RED III und waren daher in dt. Recht umzusetzen
 - gewählte Art der Regelungstechnik als ergänzende Sonderregelung zu den übrigen BImSchG-Verfahrensvorschriften erhöht jedoch die Komplexität im Recht weiter und setzt sich damit in Widerspruch zu der in der RED III bezweckten Verfahrensvereinfachung
- ▶ **Anpassungen bei „kleinen Typwechseln“**
 - Erweiterung des Prüfungsumfangs um militärische und luftverkehrliche Belange ist geeignet, dahingehende Rechtsunsicherheiten zu beseitigen
 - Fristen für die Beteiligung der Fachbehörden werfen jedoch Fragen auf



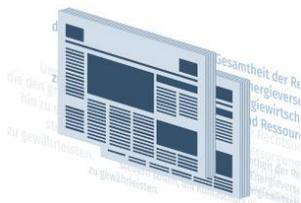
**Juristen
forschen für ein
neues Klima**

Wir suchen kreative Köpfe für unser Team.

Mehr Infos auf unserer Karriereseite:
www.stiftung-umweltenergierecht.de/karriere



Bleiben Sie auf dem Laufenden



Newsletter

Info | Stiftung Umweltenergie recht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen



Webseite

www.umweltenergie recht.de als Informationsportal



Social Media

aktuelle Informationen auf X und LinkedIn



Unterstützen Sie unsere Forschung



Forschung fördern und gemeinsam mehr bewirken

Mit Ihrer Spende unterstützen Sie zweckgebunden die Forschung der Stiftung Umweltenergierecht über die Grundfinanzierung hinaus und leisten damit einen wichtigen Beitrag für das zukünftige Recht der Erneuerbaren Energien und eine nachhaltige Energieversorgung.

Kontakt

Christiane Mitsch

Leitung Fundraising und Stakeholdermanagement

T: +49 1520 7435953

M: mitsch@stiftung-umweltenergierecht.de

Spendenkonto

Sparkasse Mainfranken

IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83

BIC: BYLADEM1SWU

Maria Deutinger

Wissenschaftliche Mitarbeiterin

deutinger@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-284

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter/X: @Stiftung_UER

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

Dr. Nils Wegner, LL.M. (Stockholm)

Leiter Forschungsgebiet Planungs-
und Genehmigungsrecht

wegner@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-20

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter/X: @Stiftung_UER

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Überblick über unsere Online-Seminarreihe



Die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land (25. September)



Neue Genehmigungsvorgaben für die Beschleunigungsgebiete und darüber hinaus (Heute)



Weitere planungsrechtliche Änderungen u. a. zur Zulässigkeit von Windenergievorhaben und bei der Gemeindeöffnungsklausel (7. Oktober, 9.00-10.30 Uhr)